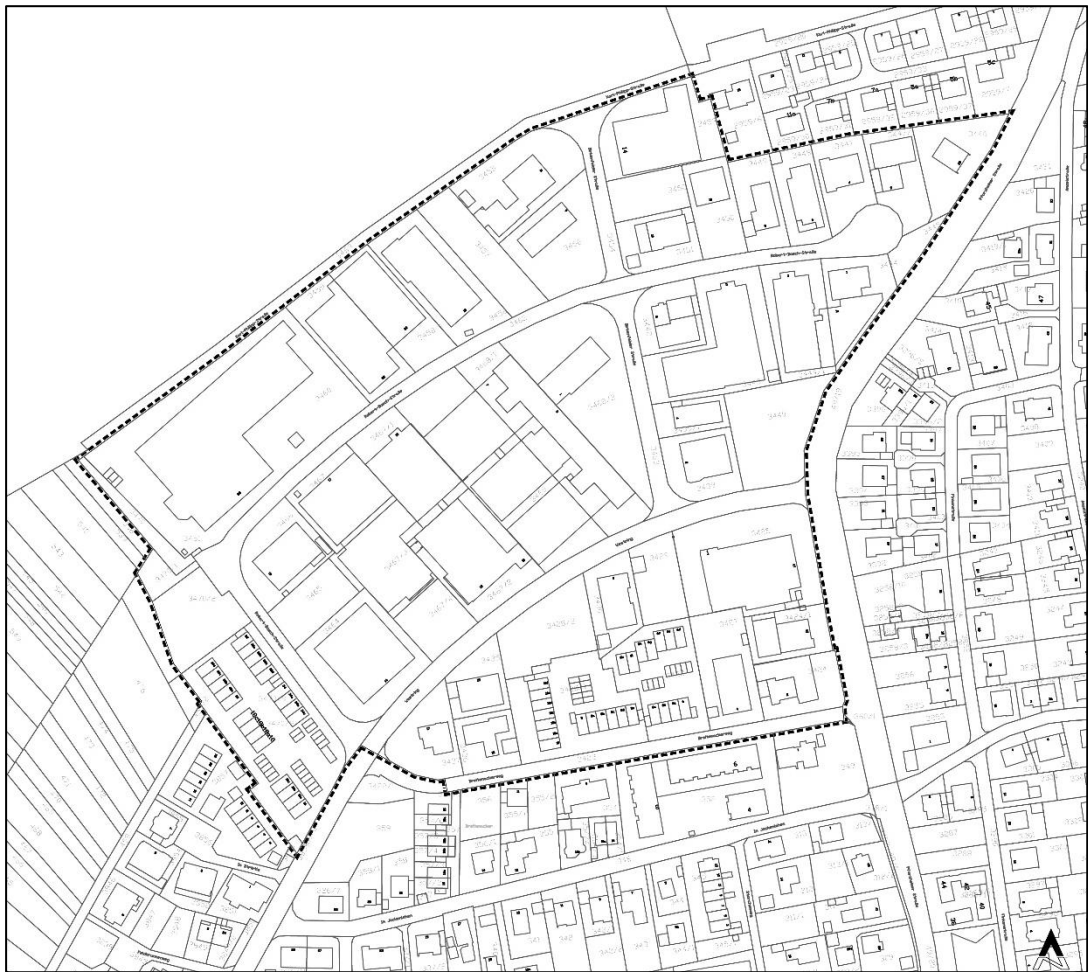


**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2  
zu § 13a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 BauGB  
zum Bebauungsplan  
„Strutacker II, 1. Änderung“ in Pforzheim**



Stand: 02.07.2024

Bearbeitung: M. Sc. Anna Matusch  
Dipl.-Ing. Corinna Graus

## **1. Änderung Bebauungsplan „Strutacker II, 1. Änderung“ der Stadt Pforzheim** **- Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 2 zum BauGB**

Rechtsgrundlage hierfür ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394). In § 13a Abs. 1 BauGB ist unter anderem festgelegt, dass ein Bebauungsplan nur dann im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann, wenn die zulässige Grundfläche weniger als 70.000 m<sup>2</sup> beträgt. Für Plangebiete mit einer zulässigen Grundfläche zwischen 20.000 m<sup>2</sup> und 70.000 m<sup>2</sup> ist nach § 13a Abs. 1 Nr. 2. BauGB anhand einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der Prüfkriterien der Anlage 2 des BauGB, in der Fassung von 2017 (BGBl. I S. 3722) festzustellen, ob der Bebauungsplan voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären. Gemäß Handlungsleitfaden des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg<sup>1</sup> müssen bei der Ergänzung bestehender Bebauungspläne nur die neu festgesetzten Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans berechnet werden.

Wenn die überschlägige Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass der B-Plan voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären, so ist das beabsichtigte beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB zulässig. Anderenfalls wäre ein reguläres B-Planverfahren mit Umweltprüfung und Umweltbericht und mit Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung durchzuführen.

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans „Strutacker II“ soll das im Südosten des Geltungsbereiches gelegene Gewerbegebiet (GE, gemäß § 8 BauNVO) als Mischgebiet (MI, gemäß § 6 BauNVO) ausgewiesen werden. Ziel ist die Bestandssicherung der bestehenden Bebauung. Es erfolgt keine Änderung der GRZ.

---

<sup>1</sup> **Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, 2011:** Innere Werte im Siedlungsbestand. Beschleunigte Planung mit § 13a BauGB – Handlungsleitfaden für Stadtplaner und kommunale Entscheidungsträger.  
BIOPLAN Gesellschaft für Landschaftsökologie und Umweltplanung GbR, St.-Peter-Str. 2, 69126 Heidelberg, Tel. 06221/4160730

Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 2 BauGB		Überschlägliche Prüfung der Umweltauswirkungen	
		erheblich	unerheblich
<b>1.</b>	<b>Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf</b>		
1.1	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt		
	Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10,76 ha und ist bereits überwiegend bebaut. Im rechtskräftigen Bebauungsplan vom 01.06.2007 wird der Geltungsbereich als Mischgebiet nach § 6 BauNVO sowie als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO ausgewiesen. Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Strutacker II“ wird das im Südosten ausgewiesene Gewerbegebiet in ein Mischgebiet geändert. Zudem werden die Gewerbegebiete im Nordosten, Osten und Westen in eingeschränkte Gewerbegebiete nach § 8 BauNVO geändert. Innerhalb der Gewerbegebiete werden Sonderregelungen für bestehende Nutzungen gem. § 1 (10) BauNVO (hier: „Wohnen“) festgelegt. Die Grenzen des Bebauungsplans bleiben unverändert. Der Bebauungsplan für die 1. Änderung wird als einfacher Bebauungsplan aufgestellt (kein qualifizierter Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB).		X
1.2	das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst		
	Der Bebauungsplan ist aus dem Regionalplan entwickelt. Im Flächennutzungsplan sind die Flächen überwiegend als „gewerbliche Baufläche Bestand“ dargestellt. Im Westen des Geltungsbereiches ist eine Teilfläche als „gemischte Baufläche Bestand“ sowie im Nordosten als „Grünfläche Bestand“ und „Ver-/Entsorgung Bestand“ dargestellt.		X
1.3	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung		
	Die überbaubare Grundfläche wird nicht verändert. Es erfolgen keine Eingriffe in den Außenbereich. Gegenüber der rechtsverbindlichen Fassung liegt somit keine Verschlechterung der Flächeninanspruchnahme vor.		X
1.4	die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme		
	Durch die Änderung sind keine Umwelt- oder Gesundheitsprobleme zu erwarten. Vorbelastungen sind nicht bekannt. Neue Belastungen durch Lärm, Hochspannungsleitungen o.Ä. sind ebenfalls nicht zu erwarten, da lediglich eine Bestandssicherung des Gewerbegebietes geplant ist.		X
1.5	die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.		
	Im Geltungsbereich liegen keine Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiete. Unmittelbar südwestlich angrenzend befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 7118-341 „Wurm-Nagold-Pforte“. Durch die Änderung findet keine Änderung der derzeitigen Flächennutzung statt. Daher wird die		X

	Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften durch die Änderung nicht beeinträchtigt.		
<b>2.</b>	<b>Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf</b>		
2.1	die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen		
	Durch die lediglich geringfügigen Änderungen innerhalb des Geltungsbereiches sind Auswirkungen, die über das bereits bestehende Maß hinausgehen, nicht zu erwarten. Durch die geänderten Festsetzungen kommt es nicht zu einer grundlegenden Umgestaltung des Gebietes. Insbesondere mit den Festsetzungen zu Fassadenbegrünung sowie der Begrünung der nicht überbauten Grundstücksfläche sind positive Auswirkungen verbunden.		X
2.2	den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen		
	Nicht erkennbar.		X
2.3	die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (zum Beispiel bei Unfällen)		
	Durch die Bebauungsplanänderung entstehende Risiken für die Umwelt oder Gesundheitsrisiken sind nicht erkennbar.		X
2.4	den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen		
	Auswirkungen des Bebauungsplans über Grenzen des Planungsgebiets und kommunale Grenzen hinaus, sowie Verlagerungseffekte sind nicht zu erwarten, da der rechtsverbindliche Geltungsbereich nicht überschritten wird.		X
2.5	die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten		
	Bei dem Änderungsgebiet handelt es sich um einen bereits weitestgehend bebauten und versiegelten Bereich ohne nähere Bedeutung bzw. Sensibilität für die vorgenannten Merkmale. Die Änderung des Bebauungsplanes ist nicht mit einer Erhöhung der GRZ-Werte verbunden. Es ist demnach keine erhebliche Verschlechterung oder Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten im Sinne der UVPG zu erwarten.		X
2.6	Folgende Gebiete		
2.6.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes		
	Nicht betroffen.		X
2.6.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst		
	Nicht betroffen.		X
2.6.3	Nationalparke gemäß § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst		
	Nicht betroffen.		X
2.6.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes		
	Nicht betroffen.		X
2.6.5	gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes		
	Nicht betroffen.		X

2.6.6	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes		X
	Nicht betroffen.		
2.6.7	Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind		X
	Nicht betroffen.		
2.6.8	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes		X
	Nicht betroffen.		
2.6.9	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind		X
	Nicht betroffen.		

#### Fazit

Unter Berücksichtigung der Kriterien gemäß Anlage 2 BauGB wurden die Merkmale des Bebauungsplanes geprüft und hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Belange der Umwelt beurteilt. Die überschlägige Prüfung (Vorprüfung des Einzelfalls) kommt zu der Einschätzung, dass die 1. Änderung des Bebauungsplans „Strutacker II“ der Stadt Pforzheim voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat, die nach § 2 (4) Satz 4 BauGB in der weiteren Abwägung zu berücksichtigen sind. Die überschlägliche Überprüfung ergab keine Anhaltspunkte für wesentliche umweltrelevante Probleme.



Heidelberg, den 02.07.2024